

Change of name of corporate bodies: a suggestion for the cataloger. T. Franklin Currier.
 A new scheme for card catalogs. Louis N. Feipel.
 Reference work in a branch library. Eliza Witham.
 Irish stories for the Story-Hour. M. R. H.
 Ontario Library Association.
 American Library Association: Mackinac Island conference — Committee on bookbinding — Committee on bookbuying — Committee on Federal and State relations.
 State library commissions: Maryland — Michigan — Tennessee — Vermont.
 State library associations: Georgia.
 Library clubs: Iowa — Long Island.
 Library schools and training classes: Drexel Institute — Indiana — New Jersey — New York — Pratt — Simmons — Syracuse — University of Illinois — Western Reserve — Wisconsin.
 Reviews:
 Everhart. A handbook of United States public documents.
 Katalog der liturgischen Drucke des XV. and XVI. Jahrhunderts in der Herzogl. Parmaschen Bibliothek in Schwarzau am Steinfeld.
 Stephen. Commercial bookbinding.
 Stewart. How to use a library.
 Terry. A catalogue of the publications of Scottish historical and kindred clubs and societies.
 Library economy and history: Periodicals — American libraries — Foreign — Miscellaneous.
 Gifts and Bequests — Librarians — Cataloging and classification — Bibliography — Notes and queries — Library calendar.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Der Buchverlag für's Deutsche Haus.

Als der »Buchverlag für's Deutsche Haus« in Berlin vor ca. 2 Jahren das Rabattmarken-System zur Hebung des Absatzes der »Bücher« in die Welt setzte, hatte auch ich mich zur Übernahme einer »Auslieferungsstelle« bereit erklärt. Die Vergütung für die zurückgesandten vollen Marken-Karten erfolgte bisher anstandslos; jetzt verweigert obiger Verlag dieselbe für kürzlich übersandte 24 Karten und sagt, unter Angabe von unkontrollierbaren Gründen, die »Leipziger Buchbinderei-Akt.-Ges. vorm. Gustav Frißche« in Leipzig habe die Vergütung zu leisten. Diese hinwiederum lehnt das ganz entschieden ab.

Ich nehme an, daß ich nicht der einzige Buchhändler bin, dem diese Kollegenheit bereitet wird, und bitte daher andere leidtragende Kollegen um gefällige Mitteilung, um gemeinsam gegen den »Buchverlag« vorgehen zu können.

M.-Glabbach, 11. Mai 1910.

F. Kerlé.

Erwiderung.

Auf vorstehende Veröffentlichung des Herrn F. Kerlé erwidern wir, daß wir nach wie vor diejenigen Karten einlösen, die aus Städten eingehen, in denen wir, resp. die Neue Gesellschaft der Bücherfreunde, Marken verkauft haben. Dagegen lösen wir Karten, die aus Städten eingehen, in denen nachweislich die Leipziger Buchbinderei A.-G. ohne unser Wissen und trotz unseres ausdrücklichen Verbots Marken verkauft resp. versandt hat, nicht ein, sondern verweisen die betreffende Firma an die obengenannte Gesellschaft.

Da nun München-Glabbach zu denjenigen Plätzen gehört, wohin die Leipziger Buchbinderei A.-G. Marken verkauft hat, so können wir die Marken so lange nicht einlösen, bis die Leipziger Buchbinderei A.-G. die für Marken vereinnahmten Beträge an uns abgeführt hat oder sich bereit erklärt, die von uns zur Einlösung verwandten Beträge unserm Konto gutzubringen.

Buchverlag für's Deutsche Haus
 Wilhelm Wagner.

Kündigungspflicht bei Zeitschriften-Abonnement.

Folgenden Vorfall möchte ich der Öffentlichkeit übergeben, da er von prinzipieller Bedeutung für das gesamte Sortiment ist.

Am 15. September 1909 bestellte ich von dem Vorsitzenden des Stenographen-Verbandes Stolze-Schrey, Herrn C. Kämpel in Hildburghausen: »Ich erbitte unter Kreuzband wie bisher 1 Die Warte 1909/10 pro II. Semester«.

Da mein Abonnent im Dezember v. J. das Abonnement kündigte, so bestellte mein Expedient die Zeitschrift im Dezember per Postkarte ab. Diese Abbestellung bestreitet nun Herr C. Kämpel und beansprucht die Zahlung für das I. Semester 1910/11. Zugegeben nun, daß die Abbestellung nicht in die Hände des Herrn K. gelangt ist, so halte ich mich doch nicht für verpflichtet, der gestellten Forderung nachzukommen. Meine Bestellung lautet ausdrücklich: 1909/10 pro II. Semester. Damit ist doch zugleich eine Kündigung für das folgende Semester ausgesprochen, falls nicht ausdrücklich eine Weiterbestellung erfolgt. Herr Kämpel weist jedoch meine dahingehende Aufklärung kurz ab und will Forderungsklage gegen mich anstrengen. In seinen Antworten vom 21. und 22. Mai 1910, die ich zum besseren Verständnis hier veröffentliche (siehe Anlage I u. II), bemerkt Herr K., daß der Prozeß zweifellos für mich verloren ginge. Er habe gegen 14 Buchhandlungen bereits denselben Prozeß geführt, und alle die verschiedenen Gerichte hätten gleichmäßig geurteilt.

Ich möchte die 14 Kollegen, die diesen Prozeß verloren haben, freundl. bitten, mir diesbezügliche Mitteilung zugehen zu lassen und vor allem zu melden, mit welcher Begründung die Verurteilung erfolgte. Ebenso möchte ich die übrigen Herren Kollegen um ausgiebige Aussprache bitten, damit ich die Ansichten von berufener Seite bei dem angestregten Prozeß bewerten kann.

Ich halte es meinerseits für eine Unmöglichkeit, eine Zeitschrift, die nur für einen bestimmten Zeitpunkt bestellt ist, nochmals besonders kündigen zu müssen, und zwar mit eingeschriebener Postkarte, wie Herr K. es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verlangt.

Frankfurt a. M., 23. Mai 1910.

Adolf Diekmann.

(Anlage I)

Werbeausschuss
 des

Stenographenverbandes Stolze-Schrey.
 Amtliches Organ desselben: Die Warte,
 zu beziehen vom Vorsitzenden C. Kämpel, Hildburghausen.

»21. Mai.

»Herrn A. Diekmann, Frankfurt.

»Sie verkennen die Rechtslage vollständig. Ich würde gar kein Wort weiter verlieren, wenn ich Sie nicht vor Enttäuschungen bewahren wollte. Ihre Bestellkarte vom 15./9. 1909 lautet: Ich erbitte unter Kreuzband wie bisher 1 Die Warte 1909/10 pro II. Semester. Sie erhielten die Zeitung auf diese Zeit und wurden auf die Kündigungsbedingungen aufmerksam gemacht. Von der Kündigungspflicht habe ich Sie nicht befreit, und weil Sie bis 1. März nicht kündigten, so lief der Bezug einfach weiter. Ich bestreite es entschieden, daß Sie den Bezug auf einer Bestellkarte kündigten. Das Bürgerl. Gesetzbuch verlangt eingeschriebene Kündigung. Ich muß es Ihnen überlassen, meine Forderung in Höhe von 2 M 15 J sofort zu begleichen oder den Prozeß abzuwarten. Letzteren verlieren Sie zweifellos.

Hochachtend

C. Kämpel.

(Anlage II.)

»22. Mai.

»Herrn Ad. Diekmann, Frankfurt.

»Ich lese Ihre Karten mit besonderem Interesse, weil daraus die Tatsache hervorgeht, daß selbst Buchhändler im geltenden Rechte sehr unerfahren sind. Gegen 14 Buchhandlungen habe ich bis jetzt ganz denselben Prozeß geführt, u. alle die verschiedenen Gerichte haben gleichmäßig geurteilt. Sie werden ja auch noch erfahren, was Rechtsens ist, u. zwar unter einem netten Bündel Kosten. Ich verliere durch den Prozeß weder Zeit noch Mühe, denn derselbe Rechtsanwalt L..., der alle früheren Prozesse geführt hat, vertritt mich auch in der Klage gegen Sie. Für seine Mühe wird er ja später von Ihnen gut bezahlt. Über das, was geschäftliche Gepflogenheiten sind, brauche ich von Ihnen keine Belehrung. Damit schließt meine Korrespondenz u. verbitte mir die Ihrige. Das Gericht besorgt alles Weitere.

Ergebenst

C. Kämpel.